



**Gemischte Gemeinde**  
**W A H L E R N**

---

**REGLEMENT  
PARKPLATZ-  
BEWIRTSCHAFTUNG**

**vom 8. Dezember 1997**

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Art. 6, 27 und 29 der kantonalen Strassenpolizeiverordnung sowie gestützt auf Art. 21, Abs. 1, Ziff. 1 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 17.03.1989 erlässt die Gemischte Gemeinde Wahlern folgendes

## **REGLEMENT PARKPLATZ-BEWIRTSCHAFTUNG**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Anhängern auf allen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Gemischten Gemeinde Wahlern befinden oder bei welchen dessen Anwendbarkeit mit den privaten Grundeigentümern vereinbart wurde.

#### **Art. 2**

Zweck

Zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung und zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und namentlich zur Eindämmung des Pendlerverkehrs kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

#### **Art. 3**

Definition

Als öffentliche Parkplätze gelten die entsprechend bezeichneten Abstellbereiche auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in P+R-Anlagen und Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemischten Gemeinde Wahlern stehen.

#### **Art. 4**

Bewirtschaftung

Die Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen kann zeitlich limitiert, bzw. mittels Parkuhren, Ticketautomaten sowie 'Blauen Zonen' bewirtschaftet werden.

#### **Art. 5**

Kurz- und Langzeitparkierung, 'Blaue Zonen'

Auf öffentlichen Parkplätzen kann zwischen Kurzzeitparkierung bis 3 Stunden und Langzeitparkierung bis 12 Stunden und 'Blauen Zonen' unterschieden werden.

### **II. Gebühren**

#### **Art. 6**

Grundsatz

Die Gemischte Gemeinde Wahlern kann für die Inanspruchnahme von öffentlichen Parkplätzen Gebühren erheben.

Art. 7

Parkieren gegen Gebühr

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge und Anhänger nur gegen Gebühr und gemäss den signalisierten bzw. an der Parkuhr oder auf dem Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.

In besonderen Fällen (Anwohner die nicht über private Parkplätze verfügen; Gewerbebetriebe die über keine, oder nicht über genügend private Parkplätze verfügen) können Gebührenkarten abgegeben werden.

Gebührenkarten-Inhaber haben weder Anspruch auf ein freies Parkfeld, noch auf einen bestimmten Parkplatz; sie haben sich an die signalisierten Parkierungszeiten zu halten.

Art. 8

Gebührenrahmen

Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:

- Die Gebühren für Kurzzeitparkierung (bis 3 Std.) betragen  
bis Fr. 3.-- für die erste Stunde  
Fr. --.50 bis Fr. 2.-- für jede weitere Stunde
- Die Gebühren für Langzeitparkierung betragen  
Fr. --.50 bis Fr. 2.-- pro Stunde
- Gebührenkarten  
Fr. 30.-- bis Fr. 120.-- pro Monat  
Fr. 300.-- bis Fr. 1'200.-- pro Jahr

Art. 9

Gebührenbezug

Die Gebühren werden in der Regel mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen bezogen.

Gebührenkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Art. 10

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Er legt insbesondere die Gebühren fest und bezeichnet die Kurz- und Langzeitparkplätze sowie die 'Blauen Zonen' und ordnet das Verfahren.

**VII. Schlussbestimmungen**Art. 11

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden (BSG 325.1).

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 12

Rechtsmittel

Verfügungen der Gemeinde können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.

Art. 13

Inkrafttreten

Das vorstehende Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beschlossen und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Wählern am 8. Dezember 1997.

#### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

*sig. S. Lüthi*

S. Lüthi

Der Gemeindeschreiber:

*sig. A. Pulfer*

A. Pulfer

#### **Auflagezeugnis**

Das Reglement Parkplatzbewirtschaftung lag vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 1997 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Die Auflage- und Einsprachefrist war im Amtsblatt des Kantons Bern vom 15. November 1997 und im Amtsanzeiger von Schwarzenburg vom 13. und 27. November und 4. Dezember 1997 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Versammlung sind dagegen keine Einsprachen eingelangt.

Schwarzenburg, 12. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:

*sig. A. Pulfer*

A. Pulfer